

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann, Dr. Dietrich und Rottstedt (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Landeszuschuss an Kommunen für Wärmeplanung

Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz haben über 160 Kommunen im November 2024 in Thüringen finanzielle Unterstützung für die Wärmeplanung erhalten - insgesamt rund sieben Millionen Euro.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/183** vom 2. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Januar 2025 beantwortet:

1. Welche Kommunen haben Fördermittel auf welcher Rechtsgrundlage, aus welchem Haushaltstitel, in welcher Höhe und für welchen konkreten Verwendungszweck erhalten (bitte für jede Kommune einzeln angeben)?
2. Wie viele Anträge wurden insgesamt gestellt und wie viele davon aus jeweils welchen Gründen abgelehnt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass nach den Regelungen des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz vom 2. Juli 2024 (ThürWPGAG) eine Übertragung der Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis erfolgte. Danach haben die Thüringer Kommunen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf volle Erstattung der damit verbundenen angemessenen Kosten (Konnexitätsprinzip).

Die planungsverantwortlichen Stellen erhalten demnach auf Grundlage der Thüringer Verordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen vom 20. August 2024 (Thüringer Wärmeplanungskostenverordnung - ThürWPKostVO) eine Erstattung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen und angemessenen Kosten. Bei den zum 31. Oktober 2024 zugewiesenen Haushaltsmitteln handelt es sich deshalb nicht um Fördermittel; Zuschüsse wurden nicht gewährt. Die planungsverantwortlichen Stellen erhalten von Amts wegen eine zweckgebundene Zuweisung. Eine Antragstellung war hierfür nicht erforderlich. Entsprechend sind auch keine Ablehnungen ergangen.

Die erfolgten Zuweisungen an die Thüringer Kommunen sind der Anlage 1 der Thüringer Wärmeplanungskostenverordnung zu entnehmen.*

3. Wie hoch fiel nach Kenntnis der Landesregierung die Förderung der Wärmeplanung an dieselben Kommunen bisher gegebenenfalls vonseiten des Bundes aus und welche Unterschiede gibt es zur mit dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz nunmehr bestehenden Landesförderung jeweils hinsichtlich des konkreten Verwendungszwecks beziehungsweise der Voraussetzungen der Förderfähigkeit?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

Förderprogramme der Bundesregierung werden in alleiniger Zuständigkeit des Bundes umgesetzt. Aussagen zu Anträgen, Entscheidungsgründen oder auf dieser Grundlage gewährten Zuwendungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

Eine Vergleichbarkeit zwischen einem gewährten Zuschuss nach einem Förderprogramm der Bundesregierung und der nach Thüringer Wärmeplanungskostenverordnung vorgesehenen Kostenerstattung ist unter Hinweis auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 nicht gegeben.

Kummer
Minister

Endnote:

* https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=WPKostErstV_TH